

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1254-I/1/c/2015

Wien, am 18. Dezember 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben am 24. November 2015 unter der Zahl 7105/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Krankenstände bei der Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

<b>Zeitraum</b>	<b>Exekutivbedienstete mit Krankenstands-dauer länger als 24 Tage</b>	<b>davon Außendienst</b>
01.2014	741	651
02.2014	732	646
03.2014	800	710
04.2014	760	660
05.2014	726	632
06.2014	703	615
07.2014	670	582
08.2014	645	570
09.2014	705	633
10.2014	750	670
11.2014	728	650
12.2014	665	590
01.2015	705	628
02.2015	658	583
03.2015	656	581

04.2015	592	522
05.2015	540	475
06.2015	464	401
07.2015	436	374
08.2015	440	381
09.2015	418	367
10.2015	395	360
Ergebnis	3.886	3.468

Zu den Datenspalten wird angemerkt, dass die einzelnen Monatsdaten nicht das Ergebnis bilden, da die Krankenstandsdauer von länger als 24 Tage oftmals monatsüberlappend ist und daher Bedienstete zweimal erfasst sind. Im Ergebnis scheint jeder Bedienstete, der im selektierten Intervall die angefragte Krankenstandsdauer aufweist, einmal auf.

Zur angefragten Darstellung über die Dauer der Erkrankung darf mitgeteilt werden, dass die Datenbeschaffung eine anfragebezogene, retrospektive manuelle Sichtung und Auswertung aller entsprechenden Personalakten bedingen würde, daher wird von einer Beantwortung auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Die im § 51 Absatz 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 verankerte gesetzliche Regelung bezüglich der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sieht lediglich den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung, nicht aber die Bekanntgabe des Grundes der Erkrankung vor, weshalb auch keine Angaben über die angefragten Erkrankungen evident sind.

**Zu Frage 5:**

Da aufgrund der in der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 dargestellten gesetzlichen Regelung keine Erkrankungsgründe vorliegen, ist eine Datenlieferung zu dieser Frage nicht möglich.

**Zu Frage 6:**


Dieser Umstand beeinträchtigt nicht die Einsatzfähigkeit der Exekutive.

**Zu Frage 7:**

Für Bedienstete der Polizei werden mit der polizeilichen Grundausbildung beginnend bis hin zu anderen Aus- und Fortbildungssegmente, wie Sonderverwendungen, Sonder- und Spezialeinheiten und Führungsebenen, neben vielfältigen weiteren fachpsychologischen bzw. auf die Gesundheitserhaltung und -förderung bezogenen Inhalten Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen zur Stressprävention durchgeführt bzw. über die Grundausbildung hinaus fortgesetzt angeboten.

Darüber hinaus stehen Polizistinnen und Polizisten zahlreiche Angebote und Maßnahmen zur Verfügung, die eine professionelle, rasche und gezielte Aufarbeitung von Stressoren zum Ziel haben, wie beispielsweise Polizeipsychologinnen und Polizeipsychologen des Bundesministeriums für Inneres, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des internen Betreuungsmodells „Peer-Support“, bei Bedarf supervisorische Maßnahmen für Polizeidienststellen, Polizei-seelsorge, der chefärztliche Dienst im Bundesministerium für Inneres und der polizeiärztliche Dienst in der Linienstruktur, arbeitsmedizinischer Dienst sowie Weitervermittlung an externe Netzwerke, Einrichtungen und Institutionen.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	6842/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	jObF16EHVUQAHvLxc0v4z0m4z0JANtSM9BPAwfrg0mVZVEWI9zESv8j19ZIX20sNgaP5UTgg8LzOXz2Rk4t+sLLp6dS2vup/REvD08Hxvkk8dQ6G0y//QxWU0P7xYWefQSqnshY2ELiQWIG+Dn07G5MVYr3kS/nnUoC/9jAjSV8c1qqJS/XYC/WTiUTunsG1dLyloG/DO+AXQWHg9y5rEx4hms1N2xpm8xMH5dPQbNggP5blu x8lAFvhuuEKXDRkOHeFwG9g91Ah1Hm1RgR7cpCRVypZIUERTa7vxuLJAFaw0ShHNTbEam8IeR7ovDxM5b2tuFUxxCA==	
	Datum/Zeit	2016-01-21T09:23:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	